

Satzung der Stadt Elsterwerda

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch VfGBbg – Entscheidung 45/09 vom 15. April 2011 (GVBl. I [Nr. 06] S. 1) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die Stadt Elsterwerda gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Feuerwehrangehörigen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Sonderfunktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtwehrführer
- b) 1. Stellvertreter des Stadtwehrführers
- c) 2. Stellvertreter des Stadtwehrführers
- d) Ortswehrführer Elsterwerda-Mitte
- e) Ortswehrführer Elsterwerda-Biehla
- f) Ortswehrführer Elsterwerda-Kraupa
- g) StadtJugendwart
- h) Jugendwart Elsterwerda-Biehla
- i) Jugendwart Elsterwerda-Kraupa
- j) Gerätewart
- k) Fahrzeugwart
- l) Gerätehauswart Elsterwerda – Biehla

(2) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.

(3) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

a) für den Stadtwehrführer	80,00 €
b) für den 1. stellvertretenden Stadtwehrführer	60,00 €
c) für den 2. stellvertretenden Stadtwehrführer	55,00 €
d) Ortswehrführer Elsterwerda-Mitte	50,00 €
e) Ortswehrführer Elsterwerda-Biehla	45,00 €
f) Ortswehrführer Elsterwerda-Kraupa	45,00 €
g) für den Stadtjugendwart	40,00 €
h) für den Jugendwart Elsterwerda-Biehla	20,00 €
i) für den Jugendwart Elsterwerda-Kraupa	20,00 €
j) für den Gerätewart Elsterwerda-Mitte	40,00 €
für den Gerätewart Elsterwerda-Biehla	30,00 €
für den Gerätewart Elsterwerda-Kraupa	30,00 €
k) für den Fahrzeugwart	40,00 €
l) für den Gerätehauswart Elsterwerda – Biehla	49,00 €

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich jeweils zum 15.3.; 15.06; 15.09. sowie 15.11. des laufenden Jahres gezahlt.

(2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine der Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.

(3) Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(4) Ist ein Vertreter für Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich bestellt und nimmt dieser die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden vollen Kalendermonat der Vertretung, dreiviertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist hierbei anzurechnen.

§ 4
Personenbezeichnungen, Inkrafttreten

(1) Alle Personenbezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Sprachform verwandt worden sind, können auch in der jeweils anderen Sprachform verwandt werden.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 – Beschluss-Nr.: V/2009/132 - außer Kraft.

Elsterwerda, den 27.10.2011

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Ausfertigung

Elsterwerda, den 28.10.2011

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 27.10.2011 beschlossenen Satzung der Stadt Elsterwerda über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 28.10.2011

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnte.

Dieter Herrchen
Bürgermeister